



WID - Kompakt Nr. 17/90

1. Jodprophylaxe und staatliche Kontrolle der Lebensmitteljodierung und ihrer Auswirkungen
2. Zahl der Organspender in Rheinland-Pfalz
3. Digitale Schulbücher – Ausstattung der Schulen mit moderner Technik
4. Kriminelle Jugendliche sollen mehr Rechte im Strafverfahren erhalten
5. BVerfG: Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig
6. Bund: Grundgesetzänderung zur Gewährung von Finanzhilfen – Vermittlungsausschuss erzielt Einigung
7. EU-Kommission begrüßt politische Einigung über neue Vorschriften, die den Verbrauchern beim Sparen für den Ruhestand helfen

1. Jodprophylaxe und staatliche Kontrolle der Lebensmitteljodierung und ihrer Auswirkungen

Für Speisesalz könnten verkehrsübliche Bezeichnungen wie „Speisesalz“, „Kochsalz“ bzw. „Salz“ und bei entsprechender Herkunft auch „Meersalz“, „Himalayasalz“ etc. verwendet werden, da es keine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung gebe. Handele es sich jedoch um ein mit **Jod angereichertes Speisesalz**, so müsse dies mit der Bezeichnung oder/und im Zutatenverzeichnis eindeutig angegeben werden. Darauf weist die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD ausdrücklich hin (Drs. 17/8301).

Dem **Landesuntersuchungsamt (LUA)**, das im Jahre 2000 neu gegründet wurde und in dem die Chemischen Untersuchungsämter, die Medizinaluntersuchungsämter und das Landesveterinäruntersuchungsamt vereint wurden, obliege die **Überprüfung der erlaubten Höchstmengen** in Lebens- sowie Futtermitteln. Nach Mitteilung des LUA werde ein großer Teil der untersuchten Lebensmittel in Fertigpackungen unter **Verwendung von jodiertem Speisesalz** hergestellt. Die Größenordnung der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen in Rheinland-Pfalz, die Jodsalz einsetzen, liege zwischen 50 und 100 Prozent. Es gebe jedoch nach Rückmeldung der Lebensmittelüberwachung auch **Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen**, die bewusst **auf Jodsalz verzichteten**. Aus den durchgeführten Kontrollen des Einsatzes von **Jodsalz in der Produktion von Futtermitteln für Nutztiere** hätten sich **keine Hinweise** darauf ergeben, dass die EU-weit einheitlich festgelegten Höchstgehalte überschritten wurden.

Gemäß der ebenfalls EU-weit geltenden rechtlichen Vorgaben liege die Verantwortung für die **Kennzeichnung von Lebensmitteln** beim Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel verkauft werde, oder beim Importeur, der das Lebensmittel in die EU einführe. Der verantwortliche Lebensmittelunternehmer gewährleiste das Vorhandensein und die **Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel**. Insbesondere bei zusammengesetzten Lebensmitteln (z.B. **Fertiggerichten mit mehreren Zutaten**) könne keine Aussage über die Herkunft (natürlich/zugesetzt) gegebenenfalls vorhandenen Jods getroffen werden. Eine Kontrolle der Jodgehalte im Labor zur Überprüfung der Richtigkeit der Angabe von jodiertem bzw. nichtjodiertem Speisesalz im Zutatenverzeichnis der Lebensmittel sei nicht zielführend und finde daher nicht statt. Die Landesregierung verfüge über keine Daten, ob und wie viele Fälle von **jodbedingten Erkrankungen** es in Rheinland-Pfalz in den Jahren **sehr hoher Jodeinsätze bis ins Jahr 2005** gegeben habe. Auch Zahlen oder Statistiken über **jodsensible Bürgerinnen und Bürger** (auch solchen mit weitergehenden Erkrankungen wie beispielsweise „Morbus Basedow“ oder „Morbus Hashimoto“) lägen der Landesregierung nicht vor.

2. Zahl der Organspender in Rheinland-Pfalz

Die **Organspenderzahlen** in Rheinland-Pfalz sind seit dem Jahr 2015, im Rahmen zu erwartender Schwankungen, relativ stabil. Dies führt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus (Drs. 17/8298). Die Zahl der Organspender habe im Jahr 2015 bei 39, in den Jahren 2016 und 2017 jeweils bei 38 und im Jahr 2018 bei 37 gelegen. Dennoch bewerte die Landesregierung diese Zahlen nicht als zufriedenstellend (vgl. hierzu auch WID-Im Fokus Nr. 17/17).

Um die Organspende nachhaltig zu stärken, bedürfe es eines Bündels an Maßnahmen, das zum einen neue gesetzliche Regelungen und zum anderen die nach wie vor wichtige **Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung** umfasse. Die Novellierung des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Ausführung des **Transplantationsgesetzes**, das seit dem 1. Januar 2019 in Kraft sei, habe hierzu einen wesentlichen Beitrag geleistet. Weiter müsse die **Aufklärungsarbeit** verbessert und das **Vertrauen bei der Bevölkerung** wiederhergestellt werden. Auch das verstärkte Augenmerk auf die sogenannten **Transplantationsbeauftragten** sei geeignet, Vertrauen zu schaffen, Prozesse bei den Krankenhäusern zu verbessern und die Koordination zwischen den einzelnen Stellen sicherzustellen. Ziel sei es insgesamt, die Bevölkerung in ihrer **Entscheidungsfähigkeit** zu stärken und sie gleichzeitig dafür zu sensibilisieren, zu Lebzeiten eine **bewusste Entscheidung** für oder gegen eine Organ- und Gewebespende zu treffen. Unterstützung und Aufklärung erführen sie hierbei auch bei der vom Land geförderten **Initiative Organspende**.

3. Digitale Schulbücher – Ausstattung der Schulen mit moderner Technik

Grundsätzlich falle die **Ausstattung der Schulen** in Rheinland-Pfalz in das Aufgabengebiet der Schulträger. Aus einer jährlichen Erhebung zur IT-Ausstattung der Schulen verfüge die Landesregierung über Daten, um die digitalen Entwicklungen im Schulbereich einschätzen zu können, heißt es in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/8266).

In der Online-Umfrage, die freiwillig stattfindet, würden neben der Internetgeschwindigkeit zum Beispiel auch die Anzahl und Art der vorhandenen Geräte und genutzten Räume sowie deren WLAN-Ausleuchtung erfasst. Im Rahmen der genannten Abfrage aus dem Jahr 2018 konnte ermittelt werden, dass rheinland-pfälzische Schulen über insgesamt **36 301 mobile Endgeräte**, davon **10 326 Tablets**, verfügten. Die derzeit erprobten digitalen Lernmittel seien **interaktive Varianten analoger Schulbücher**, die **mit multimedialen Inhalten angereichert** wurden. Deshalb sei die **ausreichende Internetanbindung** eine wichtige Rahmenbedingung, um digitale Schulbücher zu erproben. Die Vielzahl von Diensten und Anwendungen werde von den Verlagen cloudbasiert realisiert. Inhalte würden in Echtzeit gestreamt und Programme auf den Servern der Anbieter ausgeführt. Ein erforderlicher zeitgleicher Zugriff einer gesamten Lerngruppe sei daher sehr datenintensiv und stelle Mindestanforderungen an die verfügbare Bandbreite, um Verzögerungen bei der Übertragung auszuschließen. Die **Finanzhilfen**, die Schulträgern im Zuge des sogenannten **Digitalpakts Schule** zukünftig gewährt werden sollen, sähen neben der Förderung der digitalen Vernetzung auf Schulgeländen und in Schulgebäuden sowie deren WLAN-Ausleuchtung auch die Anschaffung von mobilen Endgeräten vor. Dies werde die Situation an den Schulen wesentlich verbessern.

4. Kriminelle Jugendliche sollen mehr Rechte im Strafverfahren erhalten

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat im Oktober 2018 den **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vorgelegt. Wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/8268) ausführt, dient das Gesetzesvorhaben der Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom Mai 2016 über **Verfahrensgarantien** in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Zeitgleich sei ein Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts der **notwendigen Verteidigung** eingebracht worden. Dieses Gesetz solle die Vorgaben einer weiteren Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls umsetzen. Die darin enthaltenen Neuregelungen sollten auch im **Jugendstrafrecht** Anwendung finden.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de

Derzeit sei nicht absehbar, wie die zukünftigen **Regelungen zur notwendigen Verteidigung im Jugendstrafverfahren** im endgültigen Gesetzentwurf der Bundesregierung lauten werden, da der **Diskussionsprozess** noch nicht abgeschlossen sei. Wie sich die Landesregierung im Bundesrat zu den Gesetzentwürfen im Ganzen sowie zu einzelnen Regelungen positionieren werde, könne erst entschieden werden, wenn die Gesetzentwürfe der Bundesregierung vorlägen. Ferner seien die Voten der beteiligten Fachausschüsse zu berücksichtigen.

5. BVerfG: Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig

Die Regelungen im Bundeswahlgesetz (BWahlG) zum Wahlrechtsausschluss von Betreuten in allen Angelegenheiten und von Straftätern, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, sind **verfassungswidrig**. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14, vgl. die Pressemitteilung vom 21. Februar 2019) entschieden.

Das Bundeswahlgesetz regelt die Wahlen zum Deutschen Bundestag. **§ 13 Nr. 2 BWahlG** schließt Personen vom Wahlrecht aus, für die eine **Betreuung in allen Angelegenheiten** angeordnet ist. Betroffen sind Personen, die infolge Krankheit oder Behinderung keine ihre Angelegenheiten mehr selbst regeln können und die keine Bevollmächtigte oder keinen Bevollmächtigten haben, der dies für sie auf Grundlage einer Vollmacht übernimmt. Für diese Personen wird gerichtlich eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt. **§ 13 Nr. 3 BWahlG** schließt **Straftäterinnen und Straftäter** vom Wahlrecht aus, **die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht** sind. Die Regelung erfasst Personen, die eine oder mehrere Straftaten in einem Zustand begangen haben, in dem sie wegen psychischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage waren, das Unrecht ihrer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln und die als gefährlich für die Allgemeinheit eingeschätzt werden.

Beide Regelungen sind, so das Bundesverfassungsgericht, weder mit dem **Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl** aus **Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)** vereinbar, noch mit dem **Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung** aus **Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG**. Das Bundesverfassungsgericht erklärt § 13 Nr. 3 BWahlG aus diesem Grund für nichtig, § 13 Nr. 2 BWahlG für mit den genannten Verfassungsnormen unvereinbar.

Zur Begründung führt das Bundesverfassungsgericht aus: Der **Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl** garantiere allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Diesen Grundsatz beeinträchtige die Vorschrift des **§ 13 Nr. 2 BWahlG**, indem sie Betreute in allen Angelegenheiten von dem Wahlrecht ausschließe. Der Eingriff sei nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Hierfür bedürfte es eines wichtigen Grundes. Denn die Gleichbehandlung bezüglich der Fähigkeit, zu wählen und gewählt zu werden, sei eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung. Sie gründe sich auf die nach dem Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität bei der politischen Selbstbestimmung. Ein wichtiger Grund könne unter anderem in der **Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs** liegen, zu dem auch der Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen gehöre. Grundsätzlich könne der Gesetzgeber daher einer Personengruppe die Wahlberechtigung verweigern, wenn davon auszugehen sei, dass dieser Gruppe die **für eine selbstbestimmte Wahlentscheidung erforderlichen Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit** fehlt. Fraglich sei allerdings, ob mit der Regelung des § 13 Nr. 2 BWahlG überhaupt solche Personen erfasst würden. Im Betreuungsverfahren werde diese Frage nicht geklärt.

Jedenfalls verfehle die Vorschrift aber die **verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung**. Der Gesetzgeber dürfe beim Wahlrechtsausschluss eine verallgemeinernde Regelung vornehmen. Diese dürfe jedoch nicht so ausgestaltet sein, dass es zu einer nicht gerechtfertigten **Ungleichbehandlung innerhalb der ausgeschlossenen Personengruppe** komme und aus einer Menge von Staatsbürgern, die alle vergleichbar wenig teilnehmen könnten, einige wählen dürften und andere nicht. Dies sei bei der Regelung des § 13 Nr. 2 BWahlG der Fall. Denn die Regelung stelle nicht allein auf die krankheits- oder behinderungsbedingte Unfähigkeit einer Person ab, alle ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen,

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de

sondern zusätzlich auf die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers für alle Angelegenheiten. Nicht für alle Personen in diesem Zustand werde aber eine Betreuerin oder ein Betreuer für alle Angelegenheiten bestellt. Habe die Person beispielsweise eine Vorsorgevollmacht erteilt, so bedürfe sie keiner Betreuung. Die Person werde dann nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen, obwohl sie nicht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten in der Lage sei. Indem die Regelung am äußeren Tatbestand der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers in allen Angelegenheiten ansetze, erfasse sie die Personengruppe der zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten Unfähigen nur lückenhaft.

Dass die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers als formales Merkmal bei der Organisation von Wahlen besonders praktikabel sei, weil es klar und einfach feststellbar sei, könne die vorliegende Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen. Zwar sei eine **Typisierung auch aus Gründen der Praktikabilität** grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür sei jedoch unter anderem, dass lediglich eine **verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen** sei und das **Ausmaß der Ungleichbehandlung gering** sei. Vorliegend seien jedoch bei der Bundestagswahl 2013 insgesamt 81.220 Wahlberechtigte wegen einer Betreuung in allen Angelegenheiten vom Wahlrecht ausgeschlossen worden. Ihnen sei auf diese Weise das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat dauerhaft entzogen worden.

Es gebe auch keine sonstigen durch die Verfassung legitimierten Gründe für den Eingriff. Insbesondere könne die **Vorbeugung vor Gefahren der Manipulation** auf andere, weniger einschneidende Weise erreicht werden, etwa durch verfahrensrechtliche Sicherungen im Bundeswahlgesetz und die strafrechtliche Sanktionierung einer Verletzung der Integrität des Wahlvorgangs gemäß §§ 107 ff. StGB. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ließen sich diese Vorkehrungen weiter ausbauen.

§ 13 Nr. 2 BWahlG verstoße auch gegen das **Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung** gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Es stelle die zur Regelung aller Angelegenheiten unfähigen Personen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet werde, schlechter, als andere Personen in derselben Verfassung, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund bestehe. Das Bundesverfassungsgericht nimmt an dieser Stelle auf seine obigen Ausführungen Bezug.

Auch **§ 13 Nr. 3 BWahlG** greife in den **Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl** ein, ohne dass dieser Eingriff durch zwingende Gründe gerechtfertigt wäre. Die Vorschrift sei bereits **nicht geeignet, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen**. Weder die Feststellung der Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt und die ihr zugrundeliegenden Krankheitsbilder gemäß § 20 StGB noch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB erlaubten den Rückschluss auf das regelmäßige Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Einsichtsfähigkeit.

Darüber hinaus knüpfe § 13 Nr. 3 BWahlG den Wahlrechtsausschluss an den **Aufenthalt eines Schuldunfähigen in einem psychiatrischen Krankenhaus**. Dies sei **kein sachgerechtes Kriterium** für die Bestimmung des Kreises straffälliger Personen, die nicht über die für die Ausübung des Wahlrechts erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen. Das Wahlrecht bleibe beispielsweise erhalten, wenn von der Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nur deshalb abgesehen werde, weil von dem Schuldunfähigen keine Gefahr erheblicher Straftaten ausgehe. Dabei sei in solchen Fällen aber nicht auszuschließen, dass die wahrrechtliche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit in gleichem oder gar höherem Umfang eingeschränkt sei als bei einem gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG vom Wahlrecht Ausgeschlossenen. Gleiches gelte in Fällen der Unterbringung strafrechtlich nicht in Erscheinung getretener Personen wegen Fremd- oder Selbstgefährdung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Auch in diesen Fällen bleibe, obwohl vergleichbare Diagnosen vorliegen könnten, das Wahlrecht unangetastet. Das Bundesverfassungsgericht führt schließlich Fälle an, in denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus neben einer Freiheitsstrafe angeordnet wird, und in denen das Wahlrecht bei unveränderter Einsichtsfähigkeit entweder zunächst bestehen bleibt und erst später entfällt oder nach einiger Zeit wieder auflebt, je nachdem, ob die Unterbringung oder die Strafe zuerst vollzogen wird. All dies zeige, dass die Anknüpfung des Wahlrechtsausschlusses gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG an den Aufenthalt eines Schuldunfähigen in einem psychiatrischen Krankenhaus

den Kreis straffälliger Personen, die nicht über die für die Ausübung des Wahlrechts erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen, nicht in sachgerechter Weise bestimme. Es verfehle damit die **verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen gesetzlichen Typisierungstatbestand**.

§ 13 Nr. 3 BWahlG verstoße darüber hinaus gegen das **Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung**. Die Vorschrift entziehe den wegen einer Straftat im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Schuldunfähigen das Wahlrecht, obwohl diese möglicherweise die Einsichtsfähigkeit zu dessen Ausübung hätten. Rechtfertigungsgründe bestünden hierfür nicht. Vielmehr erfasse die Norm gar nicht die Personen, denen typischerweise die Einsichtsfähigkeit fehle und behandle sie außerdem gegenüber anderen Schuldunfähigen willkürlich ungleich.

Für die Wahlen zum Landtag Rheinland-Pfalz und für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide gelten dem § 13 Nr. 2 BWahlG ähnliche Regelungen. Das Landeswahlgesetz (LWahlG) sieht einen Wahlrechtsausschluss für Betreute in allen Angelegenheiten vor (§ 3 Nr. 2 LWahlG). Eine gleichlautende Regelung enthält das Kommunalwahlgesetz für die Kommunalwahlen und Bürgerentscheide in Rheinland-Pfalz (§§ 2 Nr. 2, 53, 58, 67 KWG).

6. Bund: Grundgesetzänderung zur Gewährung von Finanzhilfen – Vermittlungsausschuss erzielt Einigung

Bund und Länder haben sich auf eine **Grundgesetzänderung zur Gewährung von Finanzhilfen** insbesondere im Bildungsbereich geeinigt, wie der Bundesrat in seiner Pressemitteilung vom 20. Februar 2019 mitteilt. Der **Vermittlungsausschuss** von Bundestag und Bundesrat beschloss demnach am 20. Februar 2019 einen Kompromissvorschlag, nachdem der **Bundesrat** die vom **Bundestag** im Dezember beschlossenen Änderungen des Grundgesetzes zur grundlegenden Überarbeitung in den Vermittlungsausschuss überwiesen hatte.

Nach dem nunmehr gefundenen Kompromiss könne der Bund den Ländern **künftig Finanzhilfen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur** gewähren. Auch unmittelbar damit verbundene und befristete Aufgaben der Länder und Gemeinden könnten nach der vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 104c des Grundgesetzes finanziert werden. Die vom Bundestag vorgesehene **hälftige Beteiligung der Länder an den Kosten** sei **gestrichen** worden. Zur Gewährleistung der **zweckentsprechenden Mittelverwendung** könne die Bundesregierung dem Vorschlag nach Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen.

7. EU-Kommission begrüßt politische Einigung über neue Vorschriften, die den Verbrauchern beim Sparen für den Ruhestand helfen

Die EU-Kommission begrüßt die vom Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten erzielte politische Einigung über den Vorschlag für ein **europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)**, heißt es in einer Pressemitteilung vom 13. Februar 2019. Mit diesem wichtigen Etappenziel für die Kapitalmarktunion werde der Weg dafür geebnet, mehr Ersparnisse in langfristige Investitionen in der EU zu lenken. Die Einigung über die neuen Vorschriften, die von den Ständigen Vertretern bei der EU förmlich unterstützt wurde, werde den Sparerinnen und Sparern bei ihrer Altersvorsorge mehr **Auswahlmöglichkeiten** bieten und ihnen ermöglichen, die Altersvorsorge ihren Bedürfnisse anzupassen. Auf diese Weise werde dazu beigetragen, das **Rentengefälle in der EU** anzugehen.

In einer früheren Pressemitteilung vom 29. Juni 2017 weist die EU-Kommission darauf hin, dass PEPPs eine Ergänzung und keinen Ersatz für gesetzliche, betriebliche und nationale Altersvorsorge darstellten. PEPPs wiesen **EU-weit einheitliche Merkmale** auf und könnten von unterschiedlichen Unternehmen angeboten werden, wie von Versicherungsunternehmen, Banken, betrieblichen Rentenkassen, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften. Sie sollen die bestehende gesetzliche, betriebliche und nationale private Altersvorsorge ergänzen, letztere aber **weder ersetzen noch harmonisieren**.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de